Prüfungsordnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland als zuständige Stelle nach dem BBiG für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf zum Sozialversicherungsfachangestellten und zur Sozialversicherungsfachangestellten (POZSoz-DRV-MD)

vom 27. August 2021

Auf Grund von § 48 Abs.1 in Verbindung mit § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom23. März 2005 (BGBl. I S. 931), neugefasst durch Bekanntmachung vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), erlässt die zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG die vom Berufsbildungsausschuss bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland mit Umlaufbeschluss vom 23.11.2020 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf zum Sozialversicherungsfachangestellten und zur Sozialversicherungsfachangestellten:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Geltungsbereich –
§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt – Prüfungsausschüsse –
§ 2 Errichtung
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
§ 5 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung
§ 6 Geschäftsführung
§ 7 Verschwiegenheit

III. Abschnitt – Vorbereitung der Prüfung –

§ 8 Teilnahme an der Zwischenprüfung
§ 9 Prüfungstermin
§ 10 Anmeldung zur Prüfung
§ 11 Nachteilsausgleich

IV. Abschnitt – Durchführung der Prüfung –

§ 12 Prüfungszweck
§ 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
§ 14 Prüfungsaufgaben
§ 15 Nichtöffentlichkeit
§ 16 Leitung und Aufsicht
§ 17 Ausweispflicht und Belehrung
§ 18 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten
§ 19 Geltendmachung von Störungen
§ 20 Nichtteilnahme

V. Abschnitt – Bewertung, Prüfungsbescheinigung –

§ 21 Bewertung
§ 22 Prüfungsbescheinigung

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

§ 23 Prüfungsunterlagen
§ 24 Übergangsregelungen
§ 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung für die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten und zur Sozialversicherungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung und gesetzliche Rentenversicherung. Sie gilt für Auszubildende und Umzuschulende, die bei Sozialversicherungsträgern ausgebildet werden, für die das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Aufsicht führt.

II. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 2
Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse in den Fachrichtungen allgemeine Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung und gesetzliche Rentenversicherung.

(2) In Fachrichtungen mit mehreren Prüfungsausschüssen errichtet die zuständige Stelle jeweils einen Aufgabenerstellungsausschuss.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3
Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und der Lehrer richtet sich nach § 40 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BBiG. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der unter der Aufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stehenden Sozialversicherungsträger berufen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode von höchstens vier Jahren berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung, soweit eine Amtsdauer von insgesamt fünf Jahren der laufenden Amtsperiode nicht überschritten wird.

(4) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden

von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von Ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen berufen wurden.

(5) Von Absatz 1 Satz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die zuständige Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festsetzt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(7) Die Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses bestimmt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen. § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG ist zu beachten.

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4
Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss der gleichen Fachrichtung übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5
Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn im Vorsitz stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Gruppe angehören. Im Falle ihrer Verhinderung wird der Vorsitz einvernehmlich bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens drei, oder im Verhinderungsfall entsprechende stellvertretende Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 6
Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle der Ausschüsse sind von dem Protokollführenden und der/m Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschließend der zuständigen Stelle in Kopie zuzuleiten.

§ 7
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung

§ 8
Teilnahme an der Zwischenprüfung

(1) Auszubildende haben an der Zwischenprüfung teilzunehmen. Die Teilnahme setzt voraus, dass der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.

§ 9
Prüfungstermin

(1) Die Prüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Den Prüfungstermin bestimmt die zuständige Stelle im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und dem Ausbildenden.

(2) Die zuständige Stelle gibt diesen Termin, den Ort der Prüfung und die Anmeldefrist den Auszubildenden und ggf. den Umschulungsteilnehmern über die Ausbildenden möglichst zwei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich bekannt. Auf das Antragsrecht nach § 11 ist dabei hinzuweisen.

§ 10
Anmeldung, Einladung und Zuordnung zur Prüfung

(1) Die Ausbildenden haben ihre Auszubildenden und ggf. ihre Umschulungsteilnehmer mit deren Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der vorgesehenen Anmeldeformulare bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung anzumelden.

(2) Die zuständige Stelle teilt den Prüflingen Termin und Ort der Prüfung sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel einen Monat vor Beginn der Prüfung schriftlich mit. Die Prüflinge sind auf die Folgen der Nichtteilnahme hinzuweisen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 11 ist dabei hinzuweisen.

(3) In Fachrichtungen mit mehreren Prüfungsausschüssen gemäß § 2 Abs. 1 entscheidet die zuständige Stelle über die Anzahl der für die anstehende Prüfung einzusetzenden Prüfungsausschüsse und ordnet dann die Prüflinge den Prüfungsausschüssen möglichst gleichmäßig zu.

§ 11
Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des SGB IX stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die zuständige Stelle über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und/oder den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben. Art und Umfang der Erleichterung sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich die zuständige Stelle zu informieren, damit sie kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die von der zuständigen Stelle eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

IV. Abschnitt
Durchführung der Prüfung

§ 12
Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 13
Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Anlagen 1 bis 3 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vom 18. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1975) in der jeweiligen Fachrichtung während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sowie der im ersten Schuljahr in der Berufsschule entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung,
2. Leistungen sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten. Die Prüfung soll an einem Tag durchgeführt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 14
Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 21 und bestimmt die Hilfsmittel. Er kann zentral gestellte Prüfungsaufgaben übernehmen. Das Nähere bestimmt der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind durch den Aufgabenerstellungsausschuss einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 21 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die zuständige Stelle.

§ 15
Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

§ 16
Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Prüfungsaufgaben selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln bearbeiten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für die vom Prüfungsausschuss oder der zuständigen Stelle zu treffenden Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 17
Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten zu belehren.

§ 18
Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

(1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem Vorsitz des Prüfungsausschusses und der zuständigen Stelle mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

§ 19
Beeinträchtigung der Prüfung

(1) Treten während der schriftlichen Prüfung Umstände ein, die die Chancengleichheit beeinträchtigen, verfügt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden und der zuständigen Stelle über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine angemessene Ausgleichsmaßnahme.

(2) Gehen Prüfungsarbeiten verloren oder wird eine Aufgabe vorzeitig bekannt, ist die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Prüflingen, im zweiten Fall von einzelnen oder allen Prüflingen zu wiederholen. Die Entscheidung treffen die Prüfungsausschüsse im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

§ 20
Nichtteilnahme

(1) Hat ein Prüfling an der Prüfung nicht teilgenommen, so hat er an der nächstmöglichen Zwischenprüfung teilzunehmen. Er ist auf die Folgen der Nichtteilnahme schriftlich hinzuweisen.

(2) Kann ein Prüfling aus wichtigem Grund nicht an der Prüfung teilnehmen, hat er gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich den wichtigen Grund schriftlich darzulegen.

(3) Bricht ein Prüfling die Prüfung aus wichtigem Grund ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings darüber, ob die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen oder ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist. Der Prüfling hat in dem Antrag den wichtigen Grund darzulegen.

(4) Für Teilnehmer einer Umschulungsmaßnahme findet Absatz 1 keine Anwendung.

V. Abschnitt
Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 21
Bewertung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstag nach vorheriger Abstimmung im Prüfungsausschuss von einem durch den Vorsitz zu bestimmenden Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten.

(2) In den Prüfungsarbeiten sollen Korrekturhinweise und gegebenenfalls Hinweise, die der Ausbildung förderlich sind, gegeben werden. Die Bewertung ist im Lösungsvorschlag und auf dem jeweiligen Bewertungsbogen vorzunehmen. Der Bewertungsbogen gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(3) Nach der Bewertung der Prüfungsarbeiten stellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Prüflinge das Ergebnis der Prüfung schriftlich fest und teilt es der zuständigen Stelle schriftlich mit.

(4) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischenprüfung des Auszubildenden/Umschülers übermittelt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu dokumentieren:

	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(6) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu 8 Punkten von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

§ 22
Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

1. die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,

2. die Personalien des Prüflings,

3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, der Fachrichtung, in der der Prüfling ausgebildet wird, sowie den Ausbildenden,

4. die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punktzahlen,

5. das Datum der Prüfung,

6. die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der zuständigen Stelle

7. das Siegel der zuständigen Stelle.

(3) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten die Ausbildenden und gegebenenfalls ein gesetzlicher Vertreter des Prüflings sowie die zuständige Stelle. Die Berufsschulen werden durch die zuständige Stelle über das Prüfungsergebnis informiert.

VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Prüfungsunterlagen

Der Ausbildende händigt dem Prüfling die Prüfungsarbeiten mit Lösungsvorschlag zusammen mit der Prüfungsbescheinigung aus. Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung und die übrigen Prüfungsunterlagen sind bei der zuständigen Stelle 18 Monate aufzubewahren. Innerhalb dieser Zeit haben der Prüfling, gegebenenfalls ein gesetzlicher Vertreter und der Ausbildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 24
Übergangsregelungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits berufenen Prüfungsausschüsse bleiben bis zum Ablauf der Berufungsperiode in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland als zuständige Stelle nach dem BBiG für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf zur Sozialversicherungsfachangestellten und zum Sozialversicherungsfachangestellten (POSoz-DRV-MD) vom 22. Oktober 2015, soweit sie die Zwischenprüfung für die Berufsausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten und zum Sozialversicherungsfachangestellten regelt, außer Kraft.

Leipzig, den 27. August 2021

Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland
Der Geschäftsführer

Jork Beßler